



Landesrat
Dipl.Ing. Josef PLANK

St. Pölten, am 19. Jänner 2005
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Telefon: 02742/9005-12700
Telefax: 02742/9005-13510
e-Mail: post.lrplank@noel.gv.at

Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

im Hause

DURCHSCHRIFT

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 20.01.2005

zu Ltg.-**369/A-5/94-2004**

~~— Ausschuss~~

Sehr geehrter Herr Präsident!

In Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Mag. Fasan und Dr. Petrovic vom 14. Dezember 2004 betreffend Schutz von Fasänen und anderen Tieren vor dubiosen Jagdmethoden, zu Zahl Ltg.-369/A-5/94-2004, darf ich folgende Antwort übermitteln:

Was die Jagd betrifft, muss man unterscheiden zwischen so genannten Jagd- und Zuchtgehegen. Bei Jagdgehegen handelt es sich im Wesentlichen um ein eingezäuntes Eigenjagdgebiet in der Größe von mindestens 115 ha, das der Wildhege gewidmet ist. Aufgrund der Bestimmung des § 7 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974 darf in diesen Gehegen nur maximal die von der Bezirksverwaltungsbehörde im Zuge der Anerkennung als Jagdgehege vorgeschriebene Zahl von Wild gehalten werden. In den diesbezüglichen Bescheiden sind die Wildarten einzeln angeführt und für jede dieser Wildarten eine Höchstzahl vorgeschrieben, die von Amtssachverständigen für Jagdwesen aufgrund der Gegebenheiten (Größe des Geheges, natürliche und künstliche Fütterungsmöglichkeiten, Biotop etc.) entsprechend der Sozialstruktur des gehaltenen Wildes festgelegt wurde.

Davon zu unterscheiden sind Zuchtgehege, in denen Wild unter anderem zum Zwecke des Aussetzens in Jagdgehege gezüchtet wird. Diese Gehege waren bis dato genehmigungspflichtig nach dem NÖ Jagdgesetz 1974 und unterlagen strengen

Bestimmungen hinsichtlich der Züchtung der gehaltenen Tiere (Führung von Zuchtbuch, Kontrollen durch Tierärzte etc.). Zuchtgehege unterliegen ab 1. Jänner 2005 dem Tierschutzgesetz des Bundes, BGBl. I Nr. 118/2004.

Die Bestimmungen über Jagdgehege wurden im Rahmen der Jagdgesetznovelle 2002 angepasst. Nunmehr ist vorgeschrieben, dass für die in einem Jagdgehege gehaltenen Wildarten ausreichende natürliche oder künstliche Fütterungsmöglichkeiten und geeignete Biotop vorhanden sein und die Zahl der gehaltenen Wildtiere diesen Voraussetzungen und der Sozialstruktur der jeweiligen Wildarten entsprechen müssen. Bei Abweichung von diesen Voraussetzungen hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Verminderung des Wildstandes zu verfügen. Mit dieser Bestimmung ist gewährleistet, dass auf die Bedürfnisse der im Jagdgehege gehaltenen Wildarten entsprechend Rücksicht genommen wird. Eine Änderung dieser Bestimmungen ist derzeit nicht geplant.

Bei Zuchtgehegen besteht für den Landesgesetzgeber ab dem Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes des Bundes keine Möglichkeit einer Regelung mehr.

Das Aussetzen von Wild in Jagdgehegen ist im NÖ Jagdgesetz 1974 geregelt. Weiters sind die Bestimmungen der Rückstandskontrollverordnung bezüglich Tieren, die von einem Tierarzt betäubt und in ein Jagdgehege verbracht werden, sowie die Bestimmungen über den Tiertransport einzuhalten.

Solange die Jagd im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt wird, ist dagegen nichts einzuwenden. Bei Übertretungen der gesetzlichen Bestimmungen müssen die Bezirksverwaltungsbehörden einschreiten, was auch geschieht.

Daten über die Anzahl jener Tiere, die aus Zuchtgehegen zum Zweck der Erlegung in Jagdgehege verbracht werden, liegen nicht vor, es kann daher auch keine Schätzung vorgenommen werden.

In NÖ gibt es derzeit 30 bewilligte Zuchtgehege. Diese befinden sich in den Verwaltungsbezirken Amstetten (1), Gmünd (2), Hollabrunn (4), Korneuburg (1), Melk

(1), Mistelbach (2), Neunkirchen (3), St. Pölten (5), Scheibbs (1), Wr. Neustadt (7), Wien-Umgebung (1) und Zwettl (2).

Zuchtgehege müssen nach den Vorschriften des NÖ Jagdgesetzes 1974 ein Zuchtbuch führen, in dem die Untersuchungen und deren Ergebnisse vom Tierarzt und alle Todes- und Krankheitsfälle sowie alle Zu- und Abgänge vom Gehegebetreiber einzutragen sind. Die Kontrolle erfolgt in der Regel einmal im Jahr.

Die Öko-Bilanz von Zucht- bzw. Jagdgehegen kann nicht eingeschätzt werden. Jedoch ist festzuhalten, dass bei ordnungsgemäßigem Betrieb solcher Gehege aufgrund der geltenden und zukünftigen Bestimmungen (Tierschutzgesetz) davon ausgegangen werden kann, dass die Umwelt durch diese Gehege keinen Schaden nimmt.

Mit besten Grüßen
Landesrat Dipl.Ing. Josef Plank eh.